

Geschäftsordnung des Vorstands der Schüler*innen-Vertretung (SV) des RBZ am Königsweg

Präambel: Der Vorstand der SV des RBZ am Königsweg organisiert und koordiniert die Arbeit der SV. Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder und stellt eine effiziente Zusammenarbeit sicher.

§ 1. Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand der SV enthält folgende Ämter:

- 1.1. die/der Schülersprecher*in,
- 1.2. bis zu zwei stellvertretenden Schülersprecher*innen,
- 1.3. die/der Schriftführer*in
- 1.4. die/der Sitzungsleiter*in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Klassensprecher*innen-Vollversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß §6 Abs.2 i. V. m. §8 Abs. 2. der Satzung.

3. Nicht alle Vorstandsmitglieder brauchen eine zugeordnete Rolle und die Rolle kann zwischen den Sitzungen wechseln.

§ 2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Eine Person kann mehrere Aufgaben zugleich innehaben, sofern diese sich nicht ausschließen.

1. Schülersprecher*in

- 1.1. Repräsentiert die SV nach innen und außen.
- 1.2. Setzt sich für die Anliegen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und anderen Gremien ein.
- 1.3. Ist für die Einberufung der Vorstandssitzungen verantwortlich.

2. Stellvertretende*r Schülersprecher*in

- 2.1. Unterstützt den/die Schülersprecher*in und übernimmt dessen/deren Aufgaben bei Abwesenheit.

2.2. Koordiniert Projekte und Veranstaltungen.

3. Schriftführer*in

3.1. Führt Protokolle der Sitzungen.

3.2. Verwaltet die schriftlichen Unterlagen der SV.

3.3. Informiert die Schülerschaft über Beschlüsse und Aktivitäten.

4. Sitzungsleiter*in

4.1. Leitet alle Sitzungen, zu denen der Vorstand einlädt.

4.2. Organisiert und strukturiert den Sitzungsverlauf.

4.3. Stellt sicher, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, sich aktiv zu beteiligen.

4.4. Wird im Falle der Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 3. Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal wöchentlich zur Koordination der SV-Arbeit während der Schulzeit.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Schülersprecher*in.

4. Sitzung der Klassensprecher*innen-Vollversammlung werden vom/von der/dem Schülersprecher*in oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

§ 4. Anträge zur Geschäftsordnung

1.1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor.

1.2. Sie können nur von wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Erheben beider Hände zu kennzeichnen.

2. Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht unterbrochen werden.

3. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.

4. Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

4.1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;

- 4.2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
 - 4.3. Abweichung von einzelnen Punkten der Geschäftsordnung;
 - 4.4. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
 - 4.5. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - 4.6. Fünf-Minütige Beratungspause;
 - 4.7. Geheime Abstimmung oder offene Abstimmung;
 - 4.8. Schluss der Redeliste;
 - 4.9. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
 - 4.10. Nichtbefassung eines Antrages;
 - 4.11. Beschränkung der Redezeit;
 - 4.12. Schriftliche Abstimmung;
 - 4.13. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.
5. Anträge nach Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
6. Vor Schluss der Redeliste ist jedem stimm- und wahlberechtigtem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
7. Vertagungen nach Abs. 4 Nr. 13 können mit Terminen und Bedingungen versehen werden. Geschieht dies nicht, wird auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 5. Zusammenarbeit und Kommunikation

- 1. Der Vorstand arbeitet eng mit der gesamten SV, der Schulleitung und anderen schulischen Gremien zusammen.
- 2. Entscheidungen und Vorhaben der SV werden transparent kommuniziert.
- 3. Regelmäßige Treffen mit der Schulleitung und anderen relevanten Gruppen zur Besprechung schulischer Anliegen sind anzustreben.

§ 6. Sanktionen und Abwahl

1. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten oder vernachlässigt seine Aufgaben, kann es nach §20 Abs.1 der Satzung abgewählt werden.

2. Ein Rücktritt muss schriftlich oder per Mail beim Vorstand eingereicht und der Klassensprecher*innen-Vollversammlung auf der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.

§ 7. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit

2. Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch die SV in Kraft.

Datum: 06.05.2025